

**ENTSCHEIDUNG Nr. 1159/82/EKGS DER KOMMISSION**

vom 14. Mai 1982

**betreffend bestimmte Informationen, die von den Unternehmen der Stahlindustrie beizubringen sind**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 47,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 46 des EGKS-Vertrags hat die Kommission die Marktentwicklung laufend zu untersuchen und in regelmäßigen Zeitabständen vorausschauende, als Hinweis dienende Programme für Erzeugung, Verbrauch, Ausfuhr und Einfuhr aufzustellen. Derartige vorausschauende Programme zu allen diesen Fragen werden von der Kommission aufgestellt und vierteljährlich veröffentlicht.

Die Maßnahmen der US-Industrie gegen bestimmte Ausfuhren von Stahlunternehmen der Gemeinschaft nach den Vereinigten Staaten könnten Störungen im Warenverkehr zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den Vereinigten Staaten von Amerika verursachen und sich auf den Gemeinschaftsmarkt auswirken. Um diese Schwierigkeiten auf dem Gemeinschaftsmarkt zu vermeiden und die Erreichung eines der in Artikel 3 des Vertrages, nämlich Buchstabe f), niedergelegten Ziele bestmöglich zu gewährleisten, muß die Kommission in der Lage sein, die Ausfuhren auf den amerikanischen Markt genauer vorzuschätzen.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, daß die Kommission laufend über die Verteilung der Auftragsbestände sowie über die nach dem amerikanischen Markt bereits getätigten Lieferungen unterrichtet wird.

Nach der Entscheidung Nr. 14/64 vom 8. Juli 1964<sup>(1)</sup> sind die Unternehmen bereits verpflichtet, Auftragsunterlagen und ein Verkaufsbuch bereitzuhalten.

Damit die Kommission die Entwicklung der Ausfuhren besser beurteilen kann, müssen ihr die Unternehmen die Informationen über den Monat

Dezember 1981 sowie die Monate Januar, Februar, März und April 1982 zuleiten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Unternehmen haben der Kommission monatlich per Fernschreiben die im Anhang aufgeführten Informationen über ihre Aufträge aus und ihre Lieferungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen. Diese Meldungen müssen der Kommission spätestens zehn Werktage nach Monatsende zugehen.

(2) Für die unter diese Verpflichtung fallenden Erzeugnisse gilt die in den Fragebögen des Statistischen Amtes Nr. 2-72 und 2-81 enthaltene Definition. Die Meldepflicht erstreckt sich jedoch nur auf Erzeugnisse aus Stahl. Die Meldungen sind entsprechend dem im Anhang wiedergegebenen Formular abzufassen.

*Artikel 2*

(1) Die erste Meldung ist für den zehnten Werktag des auf die Veröffentlichung dieser Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgenden Monats abzugeben.

(2) Der ersten Meldung sind für den Monat Dezember 1981 sowie die Monate Januar, Februar, März und April 1982 die Informationen beizufügen, die in den Spalten 1, 2 und 3 des im Anhang aufgeführten Formulars genannt sind.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1982

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Vizepräsident*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. 120 vom 28. 7. 1964, S. 1967/64.

## ANHANG

## Stahlerzeugnisse : Bestand der Aufträge aus und der Lieferungen nach den Vereinigten Staaten

Die folgenden monatlichen Angaben müssen der Kommission spätestens am 10. eines jeden Monats per Fernschreiben (Nr. 21877 COMEU B, Rond-Point-Schuman 6, Büro 1-29, B-1040 Brüssel) zugeben. Die in den Spalten (1), (2) und (3) erbetenen Angaben betreffen den Vormonat.

A. 1. Unternehmen :

2. Werk :

3. Jahr :

4. Monat :

B.

(Einheit : Metrische Tonnen)

Erzeugnisse	Zeile	Aufträge des Vormonats	Auftragsbestand zum Ersten des laufenden Monats	Lieferungen des Vormonats	Für die folgenden drei Monate geplante Lieferungen
		(1)	(2)	(3)	(4)
<b>A. Blöcke, Halbzeug und Warmbreitband :</b>					
Blöcke und Halbzeug <sup>(1)</sup>	010				
Warmbreitband	020				
<b>B. Gewalzte Fertigerzeugnisse :</b>					
Oberbaumaterial, schwer	101				
Oberbaumaterial, leicht	102				
Spundwandisen	103				
Breitflanschträger	104				
Sonstige Profile $\geq$ 80 mm und Zores	105				
Walzdraht in Ringen	106				
Betonstahl	107				
Anderer Stabstahl	108				
Breitflachstahl	109				
Bandstahl und Streifen zur Röhrenherstellung (unter 600 mm)	110				
Bleche, warm gewalzt : von 4,76 mm und mehr	111				
	von 3 bis 4,75 mm	112			
	unter 3 mm	113			
Bleche, kalt gewalzt (auch in Rollen) : von 3 mm und mehr	114				
	unter 3 mm	115			
Gewalzte Fertigerzeugnisse insgesamt (101 bis 115)	100				
<b>C. Weiterverarbeitete Erzeugnisse :</b>					
Kaltgewalzter Bandstahl zur Weißblechherstellung	141				
Weißblech und andere verzinnete Bleche <sup>(2)</sup>	142				
Feinstbleche	143				
Verzinkte, verbleite und sonstige mit Überzug versehene Bleche	144				
Warm- und kaltgewalzte Elektrobleche und warmgewalztes Elektrobandisen	145				
Davon : Verlust 2 W/kg und mehr <sup>(3)</sup>	151				
	152				
	kornorientiert <sup>(3)</sup>	153			
Weiterverarbeitete Erzeugnisse insgesamt (141 bis 145)	140				
<b>Stahlerzeugnisse insgesamt (010 + 020 + 100 + 140)</b>	<b>160</b>				

<sup>(1)</sup> Einschließlich Röhrenrundstahl und Röhrenvierkantstahl.

<sup>(2)</sup> Einschließlich elektrolytisch, mit Chromoxid oder mit Chrom und Chromoxid beschichteter Bleche (TFS-Bleche).

<sup>(3)</sup> Verluste bei einem Blech von 0,5 mm Dicke (Epstein-Methode, Strom von 50 Perioden, unter Induktion von 10 000 Gauß).